



Geszentwurf

des Abgeordneten Lukas Friedman und der
Fraktion der LDP

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Süddeutschen Staatsfonds (Süddeutsches- Staatsfonds Gesetz – SüdStFG)

A. Problem und Ziel

Das Land verfügt über Rücklagen, Beteiligungen und sonstige Vermögenswerte. Ein Teil einmaliger Einnahmen kann langfristig angelegt werden. Ohne gesetzlich bestimmte Regeln besteht jedoch das Risiko, dass Vermögenswerte kurzfristig verbraucht werden, dass sich eine Anlagepolitik an wechselnden Einzelinteressen orientiert oder dass ein Fonds zur Umgehung der Schuldenregel eingesetzt wird.

Ziel des Gesetzes ist die Errichtung eines transparenten, langfristig ausgerichteten Staatsfonds. Der Fonds soll ausschließlich aus rechtlich zulässigen, nicht kreditfinanzierten Mitteln aufgebaut werden. Er dient dem Aufbau öffentlichen Vermögens für künftige Generationen und darf in der Aufbauphase nicht zur Finanzierung laufender Ausgaben verwendet werden. Entnahmen nach der Aufbauphase sind streng begrenzt und an den Erhalt der realen Substanz des Fonds gebunden.

B. Lösung

Der Entwurf errichtet den Süddeutschen Staatsfonds als nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Landes. Die Verwaltung erfolgt durch das für Finanzen zuständige Ministerium nach den Regeln der Bayern-Württembergischen Haushaltsordnung. Strategische Anlagegrundsätze werden gesetzlich und in einer öffentlichen Anlagerichtlinie festgelegt; die operative Vermögensverwaltung

darf nur unter strengen Kontroll- und Interessenkonfliktregeln auf qualifizierte Dritte übertragen werden.

Zuführungen sind nur aus echten Haushaltsüberschüssen nach vorrangiger Schuldentilgung und Rücklagenvorsorge, aus Veräußerungserlösen, Schenkungen und ausdrücklich gesetzlich bestimmten nicht kreditfinanzierten Einnahmen zulässig. Kredite, Notlagenkredite, Kassenverstärkungskredite und Mittel aus kreditfinanzierten oder zweckgebundenen Sondervermögen dürfen nicht verwendet werden. Die Entnahmegrenze beträgt nach einer fünfjährigen Aufbauphase höchstens 2,5 Prozent des durchschnittlichen Marktwerts der vergangenen fünf abgeschlossenen Geschäftsjahre.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Für Vermögensverwaltung, Verwahrung, Risikocontrolling, Rechnungslegung, Prüfung und Veröffentlichung entstehen Kosten. Sie sind aus dem Fondsvermögen zu decken und vollständig auszuweisen, soweit sie die nachhaltige Zweckverfolgung nicht beeinträchtigen. Die Höhe hängt vom Fondsvolumen und der Ausgestaltung der operativen Verwaltung ab.

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Süddeutschen Staatsfonds (SüdStFG)

Vom 03.10.2026

Der Bayern-Württembergische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über den Süddeutschen Staatsfonds

§ 1 Errichtung und Rechtsnatur

(1) Unter der Bezeichnung „Süddeutscher Staatsfonds“ wird ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Landes errichtet.

(2) Das Sondervermögen ist vom sonstigen Vermögen des Landes, von anderen Sondervermögen und von den Mitteln der Staatskasse getrennt zu verwalten und nachzuweisen.

(3) Für das Sondervermögen gelten die Bayern-Württembergische Haushaltsordnung und die sonstigen Vorschriften über die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.

(4) Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig; Rechte und Pflichten werden im Namen des Landes begründet.

§ 2 Zweck

(1) Der Fonds dient dem langfristigen Aufbau und Erhalt öffentlichen Vermögens für gegenwärtige und künftige Generationen.

(2) Er soll durch langfristige, breit diversifizierte Kapitalanlage Nettoerträge erwirtschaften und damit im Rahmen des § 14 die Stabilität des Landeshaushalts stärken.

(3) Der Fonds dient weder der kurzfristigen Konjunktursteuerung noch der Deckung struktureller Haushaltsdefizite. Er ersetzt nicht die allgemeine Rücklage, das Grundstockvermögen, den Pensionsfonds oder andere gesetzlich bestimmte Sondervermögen.

§ 3 Haushaltsgrundsätze

(1) Die Errichtung, Bewirtschaftung und Auflösung des Fonds erfolgen im Einklang mit der Staatsverfassung, dem Grundgesetz, der Bayern-Württembergische Haushaltsordnung und den Grundsätzen der Jährlichkeit, Jährigkeit, Haushaltswahrheit, Haushaltsklarheit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

(2) Zuführungen, Entnahmen, Verwaltungskosten und sonstige finanzwirksame Maßnahmen des Fonds sind im Haushaltsplan, in der Haushaltsrechnung und in den Vermögensübersichten des Landes gesondert auszuweisen.

(3) Der Fonds darf keine Kredite aufnehmen, keine Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen übernehmen und keine Rechtsgeschäfte eingehen, die zu einer unbegrenzten Nachschusspflicht führen können.

(4) Der Fonds darf nicht zur Umgehung der für den Landeshaushalt geltenden Kredit- und Tilgungsregeln verwendet werden.

§ 4 Zulässige Zuführungen

(1) Dem Fonds dürfen nur zugeführt werden:

1. Haushaltsüberschüsse, nachdem gesetzlich vorgeschriebene Tilgungen, rechtlich gebundene Ausgaben und erforderliche Rücklagenbildungen berücksichtigt worden sind;
2. Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen, Grundstücken oder sonstigem Vermögen des Landes, soweit nicht eine andere gesetzliche Zweckbestimmung entgegensteht;
3. Schenkungen, Erbschaften und sonstige Zuwendungen Dritter, soweit deren Annahme rechtlich zulässig ist;
4. Nettoerträge des Fonds, soweit sie nicht nach § 14 entnommen werden;
5. sonstige Einnahmen, soweit ein Gesetz sie ausdrücklich als nicht kreditfinanzierte Zuführung zum Fonds bestimmt.

(2) Jede Zuführung bedarf einer ausdrücklichen Ermächtigung im Haushaltsgesetz oder in einem besonderen Gesetz.

(3) Vor einer Zuführung aus einem Haushaltsüberschuss ist im Haushaltsgesetz festzustellen, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 vorliegen.

§ 5 Unzulässige Zuführungen

(1) Unzulässig sind insbesondere Zuführungen aus

1. Einnahmen aus Krediten;
2. Kassenverstärkungskrediten;
3. Krediten aufgrund einer Naturkatastrophe oder außergewöhnlichen Notsituation;
4. kreditfinanzierten Sondervermögen;
5. Mitteln, die nach der Staatsverfassung oder einem Gesetz zu tilgen sind;
6. dem Grundstockvermögen;
7. dem Pensionsfonds oder einem entsprechenden Nachfolge-Sondervermögen;
8. anderen gesetzlich zweckgebundenen Rücklagen oder Sondervermögen.

(2) Eine Umbuchung, Verrechnung oder sonstige Gestaltung, die wirtschaftlich einer Zuführung nach Absatz 1 entspricht, ist unzulässig.

(3) Eine Zuführung darf nicht dadurch ermöglicht werden, dass Ausgaben, die ohne den Fonds aus dem Landeshaushalt zu leisten wären, auf Dritte, Gemeinden oder andere Rechtsträger verlagert werden.

§ 6 Verwaltung des Fonds

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium verwaltet den Fonds und nimmt die Rechte und Pflichten des Landes aus der Verwaltung des Fonds wahr.

(2) Es erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan für den Fonds. Dieser enthält insbesondere die erwarteten Zuführungen, Verwaltungskosten, die geplante strategische Vermögensallokation, die Risikobudgets und gegebenenfalls vorgesehene Entnahmen. Der Wirtschaftsplan wird dem Landtag zusammen mit dem Entwurf des Haushaltsplans vorgelegt.

(3) Das Ministerium stellt eine ordnungsgemäße Buchführung, ein internes Kontrollsystem, ein unabhängiges Risikomanagement und eine interne Revision sicher.

(4) Für die Verwaltung des Fonds sind im Haushalt ausreichende personelle und sachliche Mittel vorzusehen.

§ 7 Beauftragte und externe Dienstleister

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium kann die technische Durchführung der Vermögensverwaltung, Verwahrung, Wertpapierabwicklung, Risikomessung, Bewertung oder Beratung auf fachlich geeignete und beaufsichtigte Dritte übertragen.

(2) Die Auswahl erfolgt nach den vergaberechtlichen Vorschriften und auf Grundlage eines dokumentierten Auswahlverfahrens.

(3) Das Ministerium bleibt für die Einhaltung dieses Gesetzes, die strategische Vermögensallokation, die Überwachung der Dienstleister und die Vermeidung von Interessenkonflikten verantwortlich.

(4) Mit Dienstleistern sind schriftliche Vereinbarungen über Berichtspflichten, Prüfungsrechte, Haftung, Datenschutz, Geheimnisschutz, Kündigungsrechte und die Herausgabe sämtlicher fondseigener Daten und Unterlagen bei Vertragsende zu schließen.

(5) Vergütungen sind so auszugestalten, dass sie keine unangemessenen Anreize zur Übernahme übermäßiger Risiken schaffen.

§ 8 Fondsbeirat

(1) Zur Beratung und Kontrolle der Fondsverwaltung wird ein Fondsbeirat gebildet.

(2) Der Fondsbeirat besteht aus neun Mitgliedern: drei vom Landtag gewählten Mitgliedern, zwei von der Staatsregierung benannten Mitgliedern, einem Mitglied des Obersten Rechnungshofs mit beratender Stimme sowie drei unabhängigen sachverständigen Mitgliedern.

(3) Die sachverständigen Mitglieder müssen besondere Erfahrung in Kapitalanlage, Risikomanagement, Wirtschaftsprüfung, Volkswirtschaft oder öffentlichem Haushaltswesen besitzen. Sie dürfen weder Mitglieder der Staatsregierung noch Beschäftigte eines mit der Fondsverwaltung beauftragten Unternehmens sein.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist einmal zulässig.

(5) Der Fondsbeirat berät die Anlagerichtlinie, nimmt die Berichte nach §§ 12, 15 und 16 entgegen und kann Empfehlungen veröffentlichen. Er trifft keine Entscheidungen über einzelne Anlagen.

(6) Das Nähere regelt eine vom Landtag zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 9 Interessenkonflikte und Compliance

(1) Mitglieder des Fondsbeirats, Beschäftigte des Ministeriums mit Aufgaben der Fondsverwaltung und beauftragte Personen haben tatsächliche und mögliche Interessenkonflikte unverzüglich offenzulegen.

(2) Wer wegen eines Interessenkonflikts befangen ist, darf an Beratung, Entscheidung oder Kontrolle in der betreffenden Angelegenheit nicht mitwirken.

(3) Das für Finanzen zuständige Ministerium erlässt eine öffentliche Compliance-Ordnung. Sie enthält Regelungen zu Nebentätigkeiten, Geschenken, Eigengeschäften, Insiderinformationen, Hinweisgeberschutz und Sanktionen bei Verstößen.

(4) Wesentliche Compliance-Verstöße sind dem Fondsbeirat und dem Obersten Rechnungshof unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Anlagerichtlinie

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium erlässt nach Anhörung des Fondsbeirats eine öffentliche Anlagerichtlinie.

(2) Die Anlagerichtlinie bestimmt insbesondere

1. die strategische Vermögensallokation;
2. die zulässigen Anlageklassen;
3. Anlagegrenzen nach Anlageklassen, Emittenten, Regionen und Währungen;
4. Grundsätze der Risikostreuung, Liquidität und Kostenkontrolle;
5. Anforderungen an Verwahrstellen und externe Dienstleister;
6. Grundsätze für die Ausübung von Stimmrechten;
7. Anforderungen an Nachhaltigkeit, Integrität und Transparenz;
8. Verfahren bei erheblichen Verlusten und Abweichungen von Anlagegrenzen.

(3) Änderungen der Anlagerichtlinie sind mit Begründung zu veröffentlichen und dem Landtag mindestens vier Wochen vor ihrem Inkrafttreten zuzuleiten.

(4) Die Anlagerichtlinie darf die Grenzen dieses Gesetzes nicht erweitern.

§ 11 Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

- (1) Die Anlage richtet sich nach den Grundsätzen Sicherheit, Liquidität, angemessene Rendite, Risikostreuung, Kostenbewusstsein und langfristige reale Kapitalerhaltung.
- (2) Das Fondsvermögen darf insbesondere in börsengehandelte Beteiligungsinstrumente, Schuldverschreibungen, Investmentvermögen, liquide Geldmarktinstrumente und Immobilienfonds angelegt werden. Direkte Beteiligungen und direkte Immobilienanlagen sind nur zulässig, wenn die Anlagerichtlinie besondere Bewertungs-, Transparenz- und Risikoregeln enthält.
- (3) Der Fonds darf keine kontrollierenden Beteiligungen an Unternehmen erwerben.
- (4) Die Anlage in Wertpapiere oder sonstige Vermögenswerte des Landes oder seiner rechtlich unselbständigen Sondervermögen ist unzulässig.
- (5) Leerverkäufe, Kreditaufnahme, unbesicherte Derivate, Wertpapierkredite zur Hebelung des Fondsvermögens und Anlagen mit unbegrenzter Nachschusspflicht sind unzulässig. Vollständig besicherte Derivate zur Absicherung von Währungs- oder Zinsrisiken können durch die Anlagerichtlinie zugelassen werden.
- (6) Die Anlage darf nicht mit dem Ziel erfolgen, einzelnen Unternehmen, Wirtschaftszweigen oder Regionen außerhalb einer nach objektiven Anlagekriterien begründeten Strategie wirtschaftliche Vorteile zu verschaffen.

§ 12 Risikomanagement, Verwahrung und Berichte

- (1) Das Fondsvermögen ist bei geeigneten, beaufsichtigten Verwahrstellen zu verwahren. Eine angemessene Diversifizierung der Verwahrrisiken ist sicherzustellen.
- (2) Der Marktwert des Fondsvermögens ist mindestens monatlich zu ermitteln.
- (3) Das für Finanzen zuständige Ministerium legt dem Fondsbeirat vierteljährlich einen Bericht über Vermögensentwicklung, Risiken, Kosten, Liquidität, Abweichungen von der Anlagerichtlinie, Compliance-Vorfälle und eingeleitete Maßnahmen vor.
- (4) Bei einem Wertverlust von mehr als 15 Prozent innerhalb eines Geschäftsjahres unterrichtet das Ministerium den Landtag und den Fondsbeirat unverzüglich über Ursachen, Auswirkungen und Gegenmaßnahmen.

(5) Die Unterrichtung nach Absatz 4 begründet keine Pflicht zu kurzfristigen Verkäufen oder zur Änderung der strategischen Anlagepolitik.

§ 13 Aufbauphase und Wiederanlage

(1) Die Aufbauphase beträgt fünf vollständige Geschäftsjahre ab der ersten Zuführung nach § 4.

(2) Während der Aufbauphase sind Entnahmen ausgeschlossen. Nettoerträge sind nach Abzug der notwendigen Verwaltungskosten wieder anzulegen.

(3) Nach Ablauf der Aufbauphase kann der Landtag auf Vorschlag der Staatsregierung die Aufbauphase durch Gesetz um höchstens fünf weitere Jahre verlängern, wenn das Fondsvolumen, außergewöhnliche Marktverhältnisse oder die Erfordernisse der realen Kapitalerhaltung eine nachhaltige Entnahme nicht erwarten lassen.

§ 14 Entnahmen

(1) Nach Ablauf der Aufbauphase können dem Fonds jährlich Mittel bis zu 2,5 Prozent des durchschnittlichen Marktwerts des Fondsvermögens der fünf vorangegangenen abgeschlossenen Geschäftsjahre entnommen werden.

(2) Entnahmen bedürfen einer ausdrücklichen Ermächtigung im Haushaltsgesetz. Höhe, Verwendungszweck und haushaltswirtschaftliche Wirkung sind gesondert auszuweisen.

(3) Entnahmen dürfen nur dem allgemeinen Landeshaushalt zugeführt werden. Sie dürfen nicht zur Umgehung haushaltsrechtlicher Kreditgrenzen, zur Zuführung an kreditfinanzierte Sondervermögen oder zur dauerhaften Deckung struktureller Haushaltsdefizite verwendet werden.

(4) Liegt der Marktwert des Fonds zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres unter dem um den Verbraucherpreisindex bereinigten Wert der Summe aller Zuführungen, sind Entnahmen unzulässig.

(5) Eine höhere Entnahme ist unzulässig.

(6) Nicht ausgeschöpfte Entnahmemöglichkeiten dürfen nicht auf spätere Haushaltsjahre übertragen werden.

§ 15 Rechnungslegung, Transparenz und Datenschutz

(1) Das Sondervermögen ist im Haushaltsplan, in der Haushaltsrechnung und in den Vermögensübersichten des Landes gesondert auszuweisen.

(2) Das für Finanzen zuständige Ministerium veröffentlicht mindestens vierteljährlich Marktwert, Vermögensallokation nach Anlageklassen und Regionen, Rendite, Kosten, Risiken und die Einhaltung der Anlagerichtlinie.

(3) Es veröffentlicht jährlich einen Fondsbericht mit Jahresabschluss, Lagebericht, Angaben zu Zuführungen und Entnahmen, Kosten, Stimmrechtsausübung, wesentlichen Risiken und den Ergebnissen externer Prüfungen.

(4) Einzelanlagen sind mindestens jährlich mit Bezeichnung, Marktwert und Anteil am Fondsvermögen zu veröffentlichen, soweit dem keine gesetzlichen Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen.

(5) Personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dürfen nicht veröffentlicht werden.

(6) Die Veröffentlichungen erfolgen in einem strukturierten, maschinenlesbaren und kostenfrei zugänglichen Format.

§ 16 Prüfung und parlamentarische Kontrolle

(1) Der Oberste Rechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Fonds mindestens alle zwei Jahre. Er kann jederzeit Auskünfte, Unterlagen und Zugänge verlangen, soweit dies zur Prüfung erforderlich ist.

(2) Das für Finanzen zuständige Ministerium nimmt zu den Prüfungsfeststellungen innerhalb von sechs Monaten Stellung und veröffentlicht die Stellungnahme zusammen mit den wesentlichen Feststellungen, soweit keine gesetzlichen Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen.

(3) Der Landtag kann den Fondsbeirat, das für Finanzen zuständige Ministerium und beauftragte Dritte zu einer öffentlichen Anhörung laden.

(4) Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen berät den jährlichen Fondsbericht gesondert.

§ 17 Pflichtverletzungen und Schadensersatz

(1) Bei einem Verstoß gegen dieses Gesetz oder die Anlagerichtlinie hat das für Finanzen zuständige Ministerium unverzüglich geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Es unterrichtet den Fondsbeirat, den Landtag und den Obersten Rechnungshof unverzüglich, wenn der Verstoß erheblich ist oder zu einem erheblichen Vermögensschaden führen kann.

(2) Verstöße gegen Anlagegrenzen sind unverzüglich und unter Wahrung der Interessen des Fonds zu bereinigen.

(3) Bei schwerwiegenden oder wiederholten Pflichtverletzungen eines beauftragten Dritten ist der Vertrag zu kündigen oder die Beauftragung aufzuheben, soweit dies rechtlich und wirtschaftlich vertretbar ist.

(4) Schadensersatzansprüche des Landes gegen Beschäftigte, Mitglieder des Fondsbeirats oder beauftragte Dritte bleiben unberührt.

(5) Die Staatsregierung berichtet dem Landtag jährlich über erhebliche Verstöße und die ergriffenen Abhilfemaßnahmen.

§ 18 Verordnungsermächtigung

Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über Rechnungslegung, Bewertung, Risikomanagement, Anforderungen an Verwahrstellen, die technische Form der Veröffentlichungen, die Arbeit des Fondsbeirats sowie die Berechnung der realen Kapitalerhaltung nach § 14 Absatz 4 zu erlassen. Die Rechtsverordnung darf die zulässigen Zuführungen und Entnahmen sowie die Anlagegrenzen dieses Gesetzes nicht erweitern.

§ 19 Evaluation

(1) Die Staatsregierung berichtet dem Landtag erstmals sieben Jahre nach der ersten Zuführung und danach alle fünf Jahre über Anwendung und Wirkung dieses Gesetzes.

(2) Der Bericht umfasst insbesondere

1. Entwicklung des Fondsvermögens unter Berücksichtigung von Inflation und Risiko;
2. Rendite und Kosten im Vergleich zu geeigneten Referenzindizes;
3. Einhaltung der Anlagerichtlinie;
4. Zuführungen und Entnahmen;
5. Wirksamkeit der Kontroll-, Compliance- und Transparenzregeln;
6. Auswirkungen auf den Landeshaushalt;
7. die Angemessenheit der Aufbauphase und Entnahmegrenze;
8. die Folgen der Anlagegrundsätze für Risikostreuung und Kosten;
9. Vorschläge zur Fortentwicklung.

(3) Der Oberste Rechnungshof, der Fondsbeirat, die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie unabhängige Sachverständige sind anzuhören.

(4) Der Bericht ist zu veröffentlichen.

Artikel 2

Änderung der Bayern-Württembergischen Haushaltsordnung

Die Bayern-Württembergische Haushaltsordnung wird wie folgt geändert:

1. Nach Artikel 113 wird folgender Artikel 113a eingefügt:

„Art. 113a Süddeutscher Staatsfonds. Für den Süddeutschen Staatsfonds gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über Sondervermögen entsprechend, soweit das Süddeutsche Staatsfondsgesetz nichts Abweichendes bestimmt.“

2. In Artikel 114 Absatz 2 wird nach dem Wort „Sondervermögen“ die Wortfolge „einschließlich des Süddeutschen Staatsfonds“ eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Das für Finanzen zuständige Ministerium erlässt die Anlagerichtlinie binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten.

(3) Die erste Zuführung darf erst nach Beschluss eines Haushaltsgesetzes erfolgen, das die Voraussetzungen des § 4 ausdrücklich feststellt.